Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **29=49 (1883)**

Heft 52

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel. 29. December 1883. **Nr. 52.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Der Truppenzusammenzug der IV. Armee-Division 1883. (Fortsetzung und Schluß.) — Eidgenossenschaft: Die Landentschädigung beim Truppenzusammenzug der IV. Division. Bezahlung für Fuhrleistungen. Ueber muthwillige Mißhandlung von Militärs. — Sprechsaal: Erwiderungen.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 22. Dezbr. 1883.

Eine wichtige, die Kommandoverhältnisse und die Funktionen der Stabsoffiziere der Infanterie neuregelnde kaiserliche Verfügung ist vor einiger Zeit erlassen worden. Dieselbe betrifft die Stellung der Oberstlieutenants der Infanterie. Während bei der Kavallerie und Artillerie des deutschen Heeres zahlreiche Oberstlieutenants sich in Regiments-Kommandeurstellungen befinden, ist dies bei der Infanterie nicht der Fall und führten die Oberstlieutenants dort an 8 Jahre lang Bataillone, während ihre gleichalterigen und jüngeren Kameraden der anderen Waffen sich bereits längst in Regiments-Kommandeurstellungen befanden. Ferner brauchte man bisher von der Erreichung der Majorscharge bei der Infanterie bis zur Bataillons-Kommandeurstellung etwa 4 Jahre, wodurch unbedingt einige Jahre des thatkräftigsten Schaffens im äußeren Dienst der Truppe mehr oder weniger vorenthalten blieben. Mit der neuen Verfügung wird nunmehr die Bataillons-Kommandeurstellung im Allgemeinen nach 2 bis 3 Jahren des Uebergangs als überzähliger oder aggregirter Major von den Stabsoffizieren erreicht werden und werden die Oberstlieutenants der Infanterie die Vertretung der Regiments-Kommandeure im gegebenen Fall übernehmen und als etatsmäßige Stabsoffiziere fungiren. Die neue Maßregel schließt ferner den Vortheil in sich, daß im Kriegsfall die Oberstlieutenants nicht wie bisher ihre Bataillone verlieren, sondern im Kommando derselben kein Wechsel eintritt.

Wenn fortdauernd mit großer Bestimmtheit von verschiedenen Seiten erklärt wird, daß eine Vermehrung der Artillerie geplant werde, um ihren Kriegsbestand mit demjenigen anderer Großmächte auf gleichen Fuß zu bringen, so ist diese Meldung nicht absolut zutreffend. Eine Vermehrung der Artillerie, insbesondere in Beziehung auf die Gesammtzahl der Geschütze, wie sie als bevorstehend angekündet wird, ist nicht in's Auge gefaßt worden. Dagegen ist in Fachkreisen schon lange eine qualitative oder organisatorische Vorkehrung als nothwendig erklärt worden. Die im Frieden aus vier Geschützen bestehende Feldbatterie hat nur etwa 40 Pferde zur Verfügung, während sie zu Kriegszeiten deren 160 bedarf. Es ist dies ein zu großes Mißverhältniß, welchem man in den betreffenden Kreisen dahin abzuhelfen wünscht, daß die Batterie auch im Frieden sechs Geschütze führt. Außerdem müßte der Pferdebestand wesentlich erhöht werden, wodurch die Kriegsformation sehr erleichtert würde. Daraus würde auch der Vortheil entstehen, daß die Artillerie eine größere Anzahl von Unteroffizieren erhielte. Uebrigens sieht man die Neubildung von 40 Batterien bei der Vermehrung der Armeekadres vor mehreren Jahren nicht als eine quantitative Vermehrung des Artilleriebestandes an, sondern gibt sie nur aus für eine Erweiterung der Friedensformation, welche zur schnellen Vorbereitung der Kriegsformation beizutragen berufen ist. Es verlautet, daß die Heeresverwaltung jetzt mehr als früher geneigt ist, auf organisatorische Veränderungen in obenerwähnter Weise einzugehen. Bestimmte Absichten oder Vorschläge liegen noch nicht vor, wenigstens sind den Bundesstaaten noch keine Mittheilungen hierüber zugegangen.

Unausgesetzt sind neue Versuche behufs Erleichterung und Abänderung des Infanterie-Gepäcks im Gange. Das Kriegsgepäck des Infanteristen, ausgenommen die Sachen, welche der Mann direkt auf dem Leibe trägt, wiegt